

## **Zusammenfassende Erklärung**

Nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Inhalt**

	Seite
1. Ziel der Planaufstellung	2
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes	3
3. Beteiligung der Behörden	3
4. Belange von Natur und Umwelt	18
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	18

## 1. Ziel der Planaufstellung

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr.151) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Die Bundesregierung Deutschland strebt einen Ausbau der Energieerzeugung aus Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 an. Dies erfordert einen Zuwachs von jährlich 13 bis 22 Gigawatt. Um die Dimension zu verdeutlichen, müssen täglich Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern zur Umsetzung der Zielstellung neu entstehen. Dies kann nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen geleistet werden.

Die Stadt Tangermünde hat im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes eine flächendeckende Konzeption für die Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Hierfür wurden alle Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, aus der Nutzung für landwirtschaftliche Betriebsstätten, auf Deponien und sonstigen beeinträchtigten Standorten herangezogen. In einem zweiten Schritt wurden die gemäß § 35 BauGB für Photovoltaikanlagen privilegierten Flächen im 200 Meter Abstand entlang von zweispurigen Schienenwegen untersucht. Nach den vorstehenden Kriterien wurde ein Potential von zusätzlich 17,08 Hektar auf Konversionsstandorten, und 43,16 Hektar auf Flächen entlang von zweispurigen Schienenwegen ermittelt. Als zweispurige Schienenwege sind im Verzeichnis der Eisenbahnhauptstrecken die insgesamt zweispurige Schnellfahrtstrecke Berlin Hauptbahnhof – Lehrte (6107) und die im Abschnitt Hämerten bis Nahrstedt zweispurige Strecke Berlin Spandau – Oebisfelde (6815) enthalten. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der das Stadtgebiet betreffende Abschnitt entlang der Bahnstrecken in der Gemarkung Hämerten bauplanungsrechtlich gesteuert werden. Er umfasst die Flächen, die im 200 Meter Abstandsbereich nördlich und südlich an die beiden Bahnlinien angrenzen.

Mit Beschluss vom 28.06.2023 hat der Stadtrat Tangermünde beschlossen einen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen, um die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu steuern. Folgende Planungsziele wurden formuliert:

- Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortschaft Hämerten beiderseits der Eisenbahnstrecke Hannover – Berlin
- Berücksichtigung von Abständen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu Wohngrundstücken und zum Elberadweg zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Die Abstände wurden im Flächennutzungsplan mit 50 Meter festgelegt.)
- Sicherung der Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft festgelegt sind

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat Tangermünde am 27.09.2023 eine Veränderungssperre erlassen. Da die Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 Meter Abstandsbereich zur Bahnstrecke privilegiert sind, leitet sich das Planerfordernis aus der Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung ab. Im Gebiet und angrenzend daran sind insgesamt fünf Wohngebäude vorhanden, zu denen Abstände eingehalten werden sollen. Die touristische Funktion des Elberadweges soll durch Abstände zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur landschafts- und nutzungsverträglichen Steuerung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Privilegierung ist den Photovoltaik-Freiflächenanlagen substanzell Raum zu geben. Eine Verhinderungsplanung ist im Rahmen der Bebauungsplanung unzulässig.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet geprüft. Es wurde festgestellt, dass die zwischen beiden Bahnlinien liegenden Flächen bis auf einen Gewässerabschnitt vollständig im Eigentum des Schienenverkehrsunternehmens stehen und überwiegend als Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung festgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf diesen Flächen nicht umsetzbar. Aus dem Geltungsbereich wurden diese Flächen und die dem Eisenbahnverkehr nach AEG gewidmeten Flächen ausgegrenzt. Die im Plangebiet darüber hinaus festgestellten Kompensationsmaßnahmen aus dem Neubau der Schnellfahrtstrecke Berlin Hauptbahnhof - Lehrte wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

An das Plangebiet grenzen im Südosten das FFH-Gebiet DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen und nordöstlich das FFH-Gebiet DE 3238302 Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen an.

---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

---

Die beiden Gebiete sind deckungsgleich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet EC-SPA DE 3437401 Elbaue Jerichow.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die noch im Vorentwurf enthaltenen Teilflächen 2 und 8 Konflikte mit den Schutzzieilen der FFH-Gebiete zu erwarten sind. Da auf diesen Teiflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr.8b BauGB privilegiert sind, wurden die Flächen im Geltungsbereich belassen, jedoch ausschließlich bestandsorientiert als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete vermieden werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmen, dass die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen beabsichtigt.

## **2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes**

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 21.10.2024 bis einschließlich zum 22.11.2024. Es wurden Anregungen von einem Bürger vorgetragen, zu denen im Entwurfsbeschluss am 28.05.2025 des Stadtrates eine Abwägung erfolgte.

### Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bebauungsplanänderung erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 19.06.2025 bis einschließlich zum 23.07.2025.

Es wurden keine Anregungen oder Hinweise von Bürgern zum Entwurf vorgetragen.

## **3. Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in zwei Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Zusendung des Vorentwurfs und des Entwurfs um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung.

Folgende abwägungsrelevante Anregungen wurden vorgebracht vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Landeszentrum Wald, Landkreis Stendal und vom Unterhaltungsverband Uchte.

Inhalt der Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Stellungnahme der Stadt
<p>- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 54 ha groß, beinhaltet neben den acht Sondergebieten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (TF1 – 8) auch Flächen für Wohnbebauung, Flächen für Wald, Flächen für vorhandene und zukünftige Kompensationsflächen, Verkehrswege, Gräben usw.. Die acht Photovoltaik-Freiflächenanlagen nehmen ca. 31 ha landwirtschaftlich genutztes Ackerland mit geringer und mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen von 26 bis 57 Bodenpunkte) in Anspruch. Die bodenbedingte Anbaeignung dieser Flächen ist überwiegend hoch. Für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Ackerbrachen, Wildkorridoren und Laubgehölzhecken) werden ca. 7 ha landwirtschaftliche Nutzflächen überplant. Gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen in den Planbereichen TF 1, 2, 3, 7 und 8 mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen aus landwirtschaftlicher</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Gegenstand der Überplanung sind Flächen, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen privilegiert sind. Der Bebauungsplan dient lediglich der Steuerung dieser zulässigen Anlagen. Er begründet keine Zulässigkeiten bisher nicht zulässiger Anlagen. Vielmehr trägt er zum schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bei, da Teiflächen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen die gemäß § 35 Abs.1 Nr.8b BauGB privilegiert sind, als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden.</p>

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Sicht Bedenken (§ 1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung: Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LwG LSA. Nach § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</li> <li>- Freiflächen-Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u.a. der § 2 Abs.2 Nr.4 ROG zu beachten: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."</li> <li>- Weiterhin ist bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der LEP 2010 LSA zu berücksichtigen. Es wird hier auf die Grundsätze 84, 85 und 115 verwiesen:            G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.            G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.            G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</li> <li>- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</li> <li>- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung." Die Stadt Tangermünde verfügt über keine Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) Stand 1997. Die Arbeitshilfe stellt mit der Aussage klar, dass die ertragsschwachen Standorte für Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.</li> <li>- Die Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen, wie erwähnt, dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde sachgerecht begründet. Hierzu ist auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien hinzuweisen, die als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung einzubringen ist.</li> <li>- Dies wurde in die Abwägung eingestellt. Die Planung wurde mit der obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmt.</li> <li>- Die Grundsätze G84, G85 und Z115 wurden in ausreichendem Maß in der Begründung unter dem Punkt 2.4. behandelt.</li> <li>- Die Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt nach dem Baugesetzbuch, dem als Bundesrecht der Vorrang zukommt. Gemäß § 1a Abs.2 Satz 2 BauGB soll landwirtschaftlich genutzter Boden nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit wurde nachgewiesen.</li> <li>- Die Arbeitshilfe wurde im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Eine erneute Befassung mit dem Sachverhalt ist daher nicht erkennbar erforderlich.</li> <li>- Derzeit werden in der Bundesrepublik Deutschland 16,8% der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Erzeugung von Energiepflanzen genutzt. Vergleicht man erneuerbare Energiequellen, ist die jeweilige Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Kriterium. Denn insbesondere fruchtbare Böden sind zunehmend knappe Ressourcen, mit denen sorgsam umzugehen ist. Verschiedene Studien wie die "Langfristzonen und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien" haben gezeigt, dass der flächenbezogene Stromertrag aus Photovoltaik um ein Vielfaches höher ist als die Stromerzeugung aus</li> </ul>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stadt Tangermünde hat in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (2023, 2024) alle geeigneten Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermittelt. Als Ziele für die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde festgelegt, zunächst Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen. Weiterhin werden die Flächen im Bereich von 200 m an zweigleisigen Bahnlinien und die Flächen im Bereich von 500 m an Schienenwegen allgemein (Ertragspotential von bis zu 25 Bodenpunkten) einbezogen. Grenzertragsböden mit einem Ertragspotential von bis zu 25 Bodenpunkten sind ebenfalls als geeignet eingestuft. Aus landwirtschaftlicher Sicht hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in seinen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangermünde vom 07.08.2023 und 01.03.2024 Bedenken zur Überplanung von Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenbonität für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geäußert. Diese Bedenken gelten fort.</li> <li>- Bedenken zu den einzelnen Änderungsbereichen: Der Bebauungsplan beinhaltet acht Planbereiche in der Gemarkung Hämerten an einem zweigleisigen Schienenweg. Von den acht Planbereichen bestehen gegen fünf Planbereiche (TF 1, 2, 3, 7 und 8) auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der hohen bodenbedingten Anbaueignung Bedenken. (Hinweis: TF 3 ist hier im Bebauungsplan nicht identisch mit TF 3 der 1. Änderung des Flächennutzungsplans).</li> <li>- Die drei weiteren Planbereiche am zweigleisigen Schienenweg (TF 4, 5 und 6) verfügen über eine vergleichsweise geringere Bodenbonität. Gegen die Inanspruchnahme dieser Flächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</li> <li>- Planbereich TF 1 (6,58 ha): Es handelt sich um bewirtschaftetes Ackerland mit hoher Bodenbonität. Die Bedenken ergeben sich auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der hohen bodenbedingten Anbaueignung. Die Bodenbonität der Fläche liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 44, 56 und 57 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist hoch. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Hämerten liegt nach Bodenschätzung bei 50 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.</li> <li>- Planbereich TF 2 (5,98 ha): Es handelt sich um bewirtschaftetes Ackerland mit hoher Bodenbonität. Auch hier bestehen die Bedenken auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der hohen bodenbedingten Anbaueignung. Die Bodenbonität der Fläche liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei überwiegend 50 und 55 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist hoch. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Hämerten liegt nach Bodenschätzung bei 50 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden.</li> <li>- Planbereich TF 3 (2 ha): Es handelt sich um bewirtschaftetes Ackerland mit hoher Bodenbonität. Die Bedenken werden auf</li> </ul>	<p>Anbaubiomasse wie Mais oder Raps. Berechnungen des Umweltbundesamtes zufolge kann pro Hektar im Jahr rund 40-mal mehr Strom durch neue Photovoltaikanlagen erzeugt werden (ca. 800 MWh) als beispielsweise durch Biogasanlagen, die mit Mais beschickt werden (im Mittel 20 MWh). Auch wenn für Photovoltaik zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung Speicherverluste berücksichtigt werden, bleibt die Flächeneffizienz der Stromerzeugung aus Anbaubiomasse um ein Vielfaches geringer als aus Photovoltaik. Um die gleiche Menge Strom aus Photovoltaik zu erzeugen, ist also nur ein Bruchteil der zur Bioenergieerzeugung benötigten Fläche nötig. So könnte der Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen verringert werden und Flächen für andere Nutzungen, zum Beispiel für eine umweltverträgliche Nahrungsmittelproduktion freigestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurden im Rahmen der Abwägung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Plangebiet um Flächen handelt, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen privilegiert sind. Der Bebauungsplan ermöglicht somit nicht die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, diese wären auch ohne Bebauungsplan zulässig. Der Bebauungsplan steuert die bestehenden Zulässigkeiten, so dass eine Landschaftsverträglichkeit gegeben ist.</li> <li>- Auf die Teilflächen 2 und 8 wurde im Entwurf verzichtet, da von diesen Flächen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und das europäische Vogelschutzgebiet nicht auszuschließen sind.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan steuert lediglich bestehende Zulässigkeiten.</li> <li>- Die Fläche wurde als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Zum Sachverhalt wurde vorstehend bereits Stellung bezogen.</li> </ul>
---	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Grund der hohen Bodenbonitäten und der hohen bodenbedingten Anbaeignung geäußert. Die Bodenbonität der Fläche liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 49, 53 und 55 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaeignung ist hoch. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Hämerten liegt nach Bodenschätzung bei 50 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planbereich TF 7 (1,7 ha): Es handelt sich um bewirtschaftetes Ackerland mit hoher Bodenbonität. Die Bodenbonität der Fläche liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 51 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaeignung ist hoch. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Hämerten liegt nach Bodenschätzung bei 50 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden. Es werden Bedenken geltend gemacht.</li> <li>- Planbereich TF 8 (3,81 ha): Es handelt sich um bewirtschaftetes Ackerland mit hoher Bodenbonität. Die Bedenken resultieren aus den hohen Bodenbonitäten und der hohen bodenbedingten Anbaeignung. Die Bodenbonität der Fläche liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 51 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaeignung ist hoch. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Hämerten liegt nach Bodenschätzung bei 50 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden.</li> <li>- Hinweise: Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind fünf Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen. Ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb verliert einen großen Anteil (26 %) seiner Landwirtschaftsfläche. Ggf. muss der Nebenerwerbsbetrieb aufgeben werden.</li> <li>- Durch die Aufsummierung der Flächenverluste der in unserem Hause vorliegenden Genehmigungsanträge und Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Raum Stendal wird sich der Anteil der Flächenentzüge für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe weiter erhöhen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.</li> <li>- Von der Stadt Tangermünde sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bisher drei Vorgänge zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtgröße von 116 ha bekannt. Insgesamt werden 104 ha Landwirtschaftsfläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant.</li> <li>- Für die Gemarkung Hämerten ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von Landwirtschaftsfläche der Gemarkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von ca. 6% eine sehr hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weist noch einmal darauf hin, dass die Landwirtschaft standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen ist.</li> <li>- Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden, wie bereits erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Zum Sachverhalt wurde vorstehend bereits Stellung genommen.</li> <li>- Die Fläche wurde als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.</li> <li>- Der betroffene Landwirt hat im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächeneigentümer sein Interesse an der Darstellung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bekundet. Nach Auskunft des Betriebes waren die Erträge auf den betroffenen Flächen bedingt durch die Trockenheit in den letzten Jahren so gering, dass die Flächen kaum noch wirtschaftlich tragbar bewirtschaftet werden können.</li> <li>- Die Stadt Tangermünde ist ausschließlich für ihr Stadtgebiet zuständig. Mit einem Flächenanteil von maximal 2,5% der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Stadtgebietes werden in moderatem Umfang Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen. Die Darstellung der größeren Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgte in enger Abstimmung mit den bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen, die diese Planung initiiert haben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich zu einem erheblichen Anteil um Eigentumsflächen der Unternehmen handelt.</li> <li>- Dies ist zutreffend und entspricht den Zielen der Stadt.</li> <li>- Dies wurde durch den Entfall der Teilflächen 2 und 8 reduziert. Grundsätzlich ist auf das gesamte Stadtgebiet abzustellen. Ziel der Stadt Tangermünde ist es, den Flächenentzug an landwirtschaftlichen Nutzflächen auf maximal 2,5% zu begrenzen. Dieses Ziel wird durch die vorliegenden Planungen eingehalten.</li> <li>- Dies ist erfolgt.</li> </ul>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Standorte der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs.2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuziegen.</li> <li>- Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere Gräben. Hier sind Absprachen mit dem zuständigen Unterhaltsverband zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung zu führen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Am Rand der Flächen zu Ackerflächen sind Flächen für Anpflanzungen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese können außerhalb der Einfriedungen angeordnet werden.</li> <li>- Der Sachverhalt wurde mit dem Unterhaltsverband abgestimmt.</li> </ul>
---	---

Inhalt der Stellungnahme Landeszentrum Wald	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt ist nach § 34 Abs.3 Nr.4 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) Träger öffentlicher Belange, soweit Belange des Waldes wesentlich berührt sind. Nachdem das Betreuungsamt Nordöstliche Altmark bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes beteiligt wurde, ergeht zum entsprechenden Entwurf nun folgende Stellungnahme: Da die Teilfläche 2 nicht mehr als Sondergebiet vorgesehen wird, ist ein Abstand von mindestens 30 m zwischen baulichen Anlagen und Wald gegeben. Dies ist zu begrüßen.</li> <li>- In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde zur Gewährleistung des Waldbrandschutzes im Sinne von § 1 der Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) eine Abstimmung mit der unteren Brandschutzbehörde bezüglich der Löschwasserversorgung gefordert. Der Landkreises Stendal selbst hat in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf unter dem Punkt "Ordnungsamt/Brand- und Katastrophenschutz" eine Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden verlangt. Eine Umsetzung dieser Forderung ist den aktuellen Planunterlagen nicht zu entnehmen. Auf Seite 19 der Auslegung und Begründung des Bebauungsplanes wird lediglich darauf verwiesen, dass die Notwendigkeit der Herstellung von Brunnen oder Zisternen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu prüfen sei. Daher bleibt unsere Forderung nach einer Abstimmung mit dem Landkreis Stendal als untere Brandschutzbehörde bezüglich der Löschwasserversorgung unverändert bestehen. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen und dem Landeszentrum Wald zur Kenntnis zu kommen zu lassen.</li> <li>- Eine zustimmende Stellungnahme kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen. Eine Wiedervorlage des Vorhabens ist zwingend erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Im Bebauungsplanverfahren sind nur die Belange des Grundschutzes an Löschwasser zu prüfen, da dieser durch die Stadt Tangermünde als Plan-aufsteller des Bebauungsplanes zu gewährleisten ist. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist kein Grundschutz durch die Stadt Tangermünde bereit zu stellen. Die Forderung des Landkreises Stendal bezog sich auf den Objektschutz für das Vorhaben. Dieser ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Die Stellungnahme des Landkreises wurde insofern korrigiert. Der Nachweis ist Gegenstand des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bauantrag hierzu wird durch den Bauherrn eingereicht. Im Bebauungsplan ist lediglich zu prüfen, ob generell die Möglichkeit besteht, dass der Bauherr das erforderliche Löschwasser erhalten kann. Dies ist über den Hinweis, dass dies durch Löschwasserbrunnen oder -zisternen erfolgen kann, gegeben und für den Bebauungsplan ausreichend. Es handelt sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Planaufsteller ist die Stadt Tangermünde, die nur die Sachverhalte zu klären hat, die dem Bebauungsplanverfahren anzulasten sind.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Wiedervorlage ist nicht erforderlich.</li> </ul>

Inhalt der Stellungnahme Landkreis Stendal	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als untere Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde) stimmt dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" zu, sofern die externe Maßnahme CEF 4 auch zum Ausgleich des Kompensationsdefizits, das bei korrekter Einschätzung der Zielbiotope unter den Modulen und in den Modulzwischenreihen entsteht, dauerhaft erhalten wird. Ferner ist noch auszuschließen, dass Gehölzbestände durch Zufahrten/Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Mit Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als untere Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde) als Teil der gebündelten Stellungnahme vom November 2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde die Erfordigung folgender Punkte gefordert. Im nachfolgenden wird je Forderung der jetzige Sachstand kurz dargelegt.</li> <li>- Angaben zur Ausrichtung Modulreihen (Südausrichtung) tägeln:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die CEF-Maßnahme 4 dient dem Artenschutz. Sie ist für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt nicht erforderlich.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Die textliche Festsetzung § 3 Abs.2 regelt, dass die Ausrichtung der Module in Richtung Süden zu erfolgen hat. Der Forderung wurde nachgekommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Überbauung Teilfläche 2: Die Teilfläche 2 ist nunmehr bestandsorientiert als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Forderung wurde nachgekommen.</li> <li>- keine Überbauung der Überschneidungsfläche Biotopverbundeneheit "Elbaue" und Darstellung der Überschneidungsfläche als private Grünfläche: Die Überschneidungsfläche ist nunmehr als Fläche für Bahnmaßnahmen (MB) und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Bebauung der Teilfläche 8 ist nicht mehr vorgesehen, so dass auch ein Puffer zur nächstgelegenen Bebauung eingeplant ist. Die Forderung hat sich damit erledigt.</li> <li>- Vorweisen 6 m breite Modulreihenabstände oder alle 100 m Anlage von 12 m breiten Blühstreifen innerhalb der Baufächen zur Wahrung der Zielstellung für das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems Nr.6 "Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe" aus dem REP Altmark: In der textlichen Festsetzung § 2 Abs.2 ist ein Modulreihenabstand von mindestens 2,5 m festgelegt. Ferner ist ebenda festgelegt, dass jeweils alle 100 m der Reihenabstand auf 11 m zu erhöhten ist. Der Forderung wurde nachgekommen.</li> <li>- Einplanung Habitatelemente für Zauneidechse (Lesesteinhaufen) und Sitzstangen: Die Maßnahme CEF 2 beinhaltet die Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse. Der Forderung wurde nachgekommen. Sitzstangen wurde nicht eingeplant. Die Forderung bleibt aufrechterhalten, da die Sitzstangen vermeiden sollen, dass die Avifauna in der ersten Zeit auf den jungen Heckenpflanzen sitzt.</li> <li>- Vorlegen vollständige FFH-Verträglichkeits-(vor)-prüfung mit kumulierender Betrachtung (angrenzende Solarparkfläche): Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde unter Berücksichtigung der angrenzenden Solarparkfläche vorgelegt. Der Forderung wurde nachgekommen.</li> <li>- Korrektur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung: Es erfolgte nur teilweise eine Korrektur der Bilanz. Die Grundflächenzahl ist in der Bilanz nunmehr nachvollziehbar abgebildet. Auch sind jetzt die Wege innerhalb des Sondergebietes und die zum Erhalt festgesetzten Bestandsbiotope HYB, FGK, HHA und HRB vollständig Bestandteil der Bilanz. Die dahingehend formulierten Forderungen haben sich somit erledigt.</li> <li>- Eine korrekte Anwendung des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA und insofern eine Korrektur des Zielbiotops unter und zwischen den Modulreihen ist nicht erfolgt. Der Forderung wurde nicht nachgekommen. Das Zielbiotop "mesophiles Grünland" unter und zwischen den Modulreihen ist bei einem Modulreihenabstand von 2,5 m nicht realisierbar. Allerdings wurden die CEF-Maßnahmen in der Bilanz nicht aufgenommen. Das rechnerische Defizit, dass sich bei korrektem Ansatz für die Zielbiotope unter den Modulreihen und in den Modulzwischenreihen ergeben würde, kann durch die CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.</li> <li>- inhaltliche Ergänzung der Festlegungen zu den Kompensationsmaßnahmen, Festlegung einer Ansaat mit regionalem Saatgut auf A02/ M1: Die Festlegungen zu den Kompensationsmaßnahmen wurden inhaltlich entsprechend der Anmerkungen und Hinweise aus der vorhergehenden Stellungnahme ergänzt. Insbesondere wurde mit dem Verweis zur ergänzenden Maßgabe V01 in der Maßnahmenfestlegung zu A02 eine Herstellung des Zielbiotops durch Ansaat mit artenreichem Saatgut aus dem Produktionsraum norddeutsches Tiefland sichergestellt.</li> <li>- ortskonkrete Betrachtung Landschaftsbildbeeinträchtigung: Eine ortskonkrete Betrachtung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nunmehr in Kapitel 2.2. erfolgt. Der Forderung wurde nachgekommen.</li> <li>- Darstellen der Abstandsflächen zu Bestandsgehölzen als private Grünflächen: Die Abstandsflächen zu den Bestandsgehölzen wurden nicht als private Grünflächen dargestellt. Die Baugrenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Sachverhalt wurde in den artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergänzt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Ergänzung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt nicht um eine interministeriell abgestimmte Ergänzung des gemeinsamen Runderlasses. Die Stadt Tangermünde wird daher diese Ergänzung des Modells im Rahmen der Bauleitplanung nicht anwenden.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Gehölzbestände wurden zur Erhaltung festgesetzt. Dies schließt die Anlage von Zufahrten in diesen Bereichen aus, da dies nur bei einer festsetzungswidrigen Beseitigung</li> </ul>
--	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>halten jedoch den erforderlichen Mindestabstand von 3 m zu den Bestandsgehölzen ein. Der Schutz und Erhalt der Gehölze wird durch adäquate Darstellung in der Planzeichnung sichergestellt. Die Forderung hat sich somit erledigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung der Zufahrten/ Zuwegungen außerhalb von Gehölzbeständen: Zufahrten sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Es ist unklar, ob sich der Planer mit einer möglichen Problematik auseinandergesetzt hat, dass die Gehölzbestände auch im Bereich der Zufahrten und Zuwegungen zu schützen sind. Die Forderung bleibt aufrechterhalten.</li> <li>- Vorlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Korrektur Angaben zur Schafstelze: Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde nunmehr ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Der Forderung wurde nachgekommen. Die Angaben zur Wiesenschafstelze im Artenschutzdokument sind schlüssig und die Maßnahmenplanung stellt sicher, dass Ersatzhabitatem für die Art bereitgestellt werden.</li> <li>- Begründung: Nach § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bau-leitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs.4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht prüffähig. Die Prüfung hinsichtlich der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat folgendes ergeben.</li> <li>- Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschirmung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs.1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG abzuhandeln. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs.3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs.2 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs.1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, so dass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt durch: Erhalt der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Gehölzbestände, Wahl angemessener Grundflächenzahl (GRZ) und ausreichend breiter Reihenabstände, optische Unterbrechung der Anlage mittels Grün-/ Brachestreifen in Gassen und Sichtschutzpflanzungen zur Minderung der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung.</li> <li>- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächen-anlagen eine maximale GRZ von 0.6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden und wird bereits für den geplanten Solarpark Hämerten eingehalten. Der Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten.</li> <li>- Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Die Satteldachform führt im Vergleich zu Modulen mit Südausrichtung zu einer erhöhten Beschattung und das Niederschlagswasser wird nur an den äußeren Rändern der Module den Boden erreichen. Die Überprägung ist also gravierender. Eine Ausrichtung der Module nach Ost-West widerspricht daher dem Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG.</li> </ul>	<p>der Gehölze mögliche wäre. Weiterer Festsetzungen bedarf es daher nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
---	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Die textliche Festsetzung § 3 Abs.2 regelt nunmehr, dass die Ausrichtung der Module in Richtung Süden zu erfolgen hat. Der Vermeidungsgrundsatz wird damit eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). In der textlichen Festsetzung § 2 Abs.2 ist ein Modulreihenabstand von mindestens 2,5 m festgelegt. Ferner ist ebenda festgelegt, dass jeweils alle 100 m der Reihenabstand auf 11 m zu erhöhten ist. Daher ist eine optische Unterbrechung der Anlage gegeben.</li> <li>- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs.3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich. Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA). Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MVU für PV-Anlagen ist die Entwurfsschrift, die den unteren Naturschutzbehörde in einer Dienstberatung durch die obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotoptypen und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die untere Naturschutzbehörde ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsschrift im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Auf eine erneute Abbildung des Entwurfs des Landesverwaltungsamtes zur Bewertung der PV-Anlagen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie bereits der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans entnommen werden kann.</li> <li>- Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten (siehe Begründung Bebauungsplan, Kapitel 6.3). Sie wurde jedoch auch weiterhin nicht entsprechend der Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt. Mit der Abwertung von 80% bzw. 50% des Zielbiotops direkt unter den Modulen und in den verschatteten Modulzwischenreihen soll dem Eingriff, der durch die Überschirmung der Freifläche verursacht wird, Rechnung getragen werden. Der Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings wird dem gewählten Zielbiotop "GMA – mesophiles Grünland" entschieden widersprochen. Bei einem von den Mindestabständen von 5 bis 6 Metern abweichenden Modulreihenabstand von 2,5 m ist am ehesten mit der Entwicklung einer Scherrasenflur (Code Biotoptyp GSB) zu rechnen. Der im Bebauungsplan festgelegte Modulreihenabstand liegt weit unter den Mindestanforderungen. Das in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz angegebene Zielbiotop "mesophiles Grünland - GMA" kann sich aufgrund der im Bebauungsplan vorgelegten Anlagenkonzeption, bei der die sonst üblichen Reihenabstände nicht eingehalten werden, nicht entwickeln.</li> <li>- Die Bewertung der Planfläche zwischen den Modulen als GMA mit 8 Punkten ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil die Enerparc als Investor des Solarparks Hämerten für einen Solarpark desselben Anlagentyps auf direkt angrenzenden Flächen, Baufeld D1-D2, den Entwurf zum Bewertungsmodell LSA korrekt angewendet hat. Hier wurde die durch die Module überschirmte Biotoptypfläche mit 3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind, nach den Bestimmungen des BauGB zu prüfen. Dies erfordert, dass Regelungen, die die Anwendung des BauGB beinhalten, grundsätzlich durch die hierfür zuständigen Fachbehörden des Bauplanungsrechtes mitgetragen werden. Dies ist für die vorliegende Ergänzung des Bewertungsmodells nicht erfolgt. Insofern hat es für die Bauleitplanung keine Verbindlichkeit. Es obliegt der Stadt Tangermünde als Planaufsteller zu entscheiden, ob dieses Modell angewendet werden soll. Die Stadt Tangermünde hat sich dagegen entschieden, da die in dem Modell enthaltenen Bewertungen des Planzustandes auch im Vergleich mit den Bewertungsmodellen anderer Bundesländer nicht sachgerecht und zu gering angesetzt wurden. Trotzdem hat sich die Stadt Tangermünde dieser Bewertung angenähert und den Biotoptyp unter den Photovoltaikanlagen nur mit 3 Wertpunkten bewertet. Das hier kein mesophiles Grünland entstehen kann, ist der Stadt bewusst. Dieses wäre mit 16 Wertpunkten/m<sup>2</sup> zu bewerten. Im Unterschied zur unteren Naturschutzbehörde unterliegt die Stadt Tangermünde keinen Dienstanweisungen der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu ist auf die Kommentierung von Wagner in Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 1a BauGB Rn 102 zu verweisen, die die strikte Bindung von Gemeinden über eine Verwaltungsvorschrift an ein standardisiertes Bewertungsmodell als unzulässig bewertet. Grundsätzlich ist auch die Anwendung der Eingriffsregelung Gegenstand der kommunalen Abwägung im Bauleitplanverfahren.</li> <li>- Der Biotoptyp wird angepasst. Er wird für die Bereiche, in denen nur ein 2,5 Meter breiter Abstand geplant ist, geändert. Für die Bereiche der Reihenabstände von 10 Meter wird die Bewertung als mesophiles Grünland beibehalten und der Abschlag verringert.</li> <li>- Planaufsteller des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist die Stadt Tangermünde – nicht die Enerpark GmbH. Wenn sich die Enerpark GmbH zur Konfliktvermeidung an Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde hält, ist dies nachvollziehbar, da für die Anwendung der Eingriffsregelung für Verfahren nach § 35 BauGB im</li> </ul>
--	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Punkten und die Biotopflächen zwischen den Solarpanelen mit 6 Punkten bewertet. Auch wurde festgelegt, dass die gesamte Anlage wegen ihrer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet mit einem erweiterten Reihenabstand von 6 Metern errichtet wird (siehe Kapitel 4.2, FFH-Vorprüfung PVA Stendal 7). Da sich in den Zwischenmodulreihen kein mesophiles Grünland entwickeln wird, ist das Zielbiotop für den Solarpark Hämerten nicht korrekt ausgewählt worden. In der Folge ist auch bei Minderung des Planwertes um 50% die Berechnung falsch. Dem Zielbiotop wird seitens der untere Naturschutzbehörde nicht zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine insgesamt positive Stellungnahme konnte dennoch erfolgen, weil einige CEF-Maßnahmen nicht Bestandteil der Bilanz sind. Bei korrekter Anwendung des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA und Bilanzierung der CEF-Maßnahmen, insbesondere CEF 1 (Habitatkorridore) und CEF 4 (Anlage von extensiven Mähwiesen), sollte der Eingriff aus dem Solarparkvorhaben ausgeglichen sein: Planzustand / Flächengröße / Wert/m<sup>2</sup> gem. Bewertungsmodell / Flächenwert: GMA mesophiles Grünland nicht durch Module überschirmte jedoch teilweise verschattete Flächen, Abwertung 50% 220.812 m<sup>2</sup> x 0,4 - 3.936 m<sup>2</sup> - 643 m<sup>2</sup> / 53.746 m<sup>2</sup> (83.746 m<sup>2</sup> - 30.000 m<sup>2</sup>) / 6 / 322.476; BTA unversiegelte Grünlandfläche, die durch Module überschirmt wird (GRZ 0,6) Abwertung um 80% 220.812 m<sup>2</sup> x 0,6 - 4.416 m<sup>2</sup> - 8.832 m<sup>2</sup> / 119.239 m<sup>2</sup> / 2 / 238.478 (BTN nur, wenn Höhe über dem Boden &gt; 1,5m); GMA CEF1 Habitatkorridore innerhalb der PVA: mesophiles Grünland Planwert 16 Punkte * 50% analog Bilanz LBP zur PV-Freiflächenanlage Stendal 8 "Bindefelde 3" / 30.000 m<sup>2</sup> / 8 / 240.000</li> <li>- Landschaftsbildbeeinträchtigung: Die Aussagen im Umweltbericht, Kapitel 2.2 zur Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Solarpark stellen nunmehr grob auf die konkrete örtliche Situation ab. Es wurden Maßnahmen zur natur- und landschaftsbildverträglichen Gestaltung des Solarparks konzipiert und verbindlich in die Planung aufgenommen. Die Forderung aus der vorhergehenden Stellungnahme hat sich somit erledigt.</li> <li>- Kompensationsmaßnahmen: In der Begründung, Kapitel 4.9 wird festgelegt, dass die Heckenpflanzung 3-reihig erfolgen soll. Das korrekte Herkunftsgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland) wurde für die Gehölzpflanzungen festgelegt. Auch wurden die in der Stellungnahme zum Vorentwurf geforderte Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen in der Begründung, Kapitel 4.9 eingefügt und die Unterhaltungspflicht sowie die Beteiligung der untere Naturschutzbehörde an der Abnahme im Bebauungsplan unter der ergänzenden Maßgabe A01 ergänzt. Die 5-jährige Gewährleistungsfrist entspricht den Vorstellungen der untere Naturschutzbehörde. Auch Festlegungen zum Verbissenschutz wurden getroffen.</li> <li>- Die Herstellung des Grünlandes zu A02 bedarf einer Ansaat mit einer blütnerichen autochthonen Saatgutmischung des Herkunftsgebietes HK4/UG4. Dies wird mit dem Verweis zur ergänzenden Maßgabe V01 in der Maßnahmenfestlegung zu A02 sichergestellt.</li> <li>- Es ist zu vermeiden, dass Greifvögel die anzupflanzenden Gehölze sogleich als Sitzwarten nutzen. Dies würde zu Beeinträchtigungen der Gehölze in der ersten Aufwuchsphase führen. Im Bereich der Neupflanzungen sind daher Greifvogel-Sitzstangen zu stellen. Diese sind standsicher einzubringen. Der Ansitz ist als Sitzkreuz auf der Sitzstange anzubringen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</li> <li>- FFH-Verträglichkeit, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz / Gebietsschutz: Die Vorhabenfläche liegt auch weiterhin vollständig außerhalb naturschutz-rechtlicher Schutzgebiete. Zum Gebietsschutz haben sich bei der Prüfung insofern keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen.</li> <li>- FFH-Verträglichkeit: Zum Bebauungsplan wurde nunmehr eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Durch die Festsetzungen, welche im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen, wird kein direkter Zugriff auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete vorbereitet, weil sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der Schutzgebiete-</li> </ul>	<p>Baugenehmigungsverfahren die untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Die Stadt Tangermünde bindet dies nicht. Sie entscheidet nach eigener Abwägungsrichtlinie. (vergleiche vorstehende Ausführungen hierzu) Die untere Naturschutzbehörde wird hierzu im Rahmen der Beteiligung angehört.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CEF-Maßnahmen des Artenschutzes fallen in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Sie werden nur nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen, da die Belange des Artenschutzes rechtsunmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten und dessen Umsetzbarkeit hindern können. Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen gemäß § 1a BauGB durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie fallen in die Zuständigkeit der Stadt Tangermünde. Insofern werden diese beiden Sachverhalte differenziert betrachtet.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Angabe wird ergänzt. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen selbst in der Regel als Ansitzwarten dienen und Sitzwarten nicht erforderlich werden.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>kulisse befindet. Damit kommen im Rahmen der durchgeführten Erheblichkeitsabschätzung nur indirekte Wirkungen von außen, d.h. vom Geltungsbereich sowie grundsätzlich von allen weiteren Solarparken (genannt in Kapitel 6 FFH-VP) in die Natura 2000-Gebiete hinein als Untersuchungsgegenstand in Betracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die tabellarische Übersicht in Kapitel 5 FFH-VP enthält eine grobe projektspezifische Auflistung naturschutzfachlich relevanter Wirkfaktoren, die in Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen neben einer direkten Flächeninanspruchnahme auftreten können und potenziell mit einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten verbunden sein können. Bei den baubedingten Störungen durch visuelle Reize, Lärm oder Erschütterungen wird prognostiziert, dass die Auswirkung kaum über den Eingriffsbereich hinausgeht und etwa den bisherigen Störungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entspricht. Die Auffassung teilt die untere Naturschutzbehörde nicht. Die bauliche Errichtung der Solarmodule mit Einsatz mehrerer Baugeräte, Fahrzeuge etc. den ganzen Arbeitstag lang über mehrere Wochen hinweg ist doch deutlich intensiver als die ackerbaulichen Tätigkeiten, die sonst stattgefunden haben. Ackerarbeiten, wie das Eggen, Drillen oder das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngern dauern pro Ackerschlag jeweils nur wenige Stunden. Auch ziehen sich diese Arbeiten im Vergleich zu den Bauarbeiten nicht über mehrere Wochen. Nur wenige Tage im Jahr wird eine Ackerfläche von landwirtschaftlichen Geräten befahren.</li> <li>- Da sich der geplante Solarpark in die privilegierte Solarparkplanung entlang der Bahnen um Stendal einreihet, sind die langfristigen Auswirkungen und Effekte auf die Arten aus den Standarddatenbögen für die FFH-Gebiete ohne ein Monitoring nicht abschätzbar. Daher wird ein mehrjähriges Monitoring zur Beobachtung des Bestandes der Arten aus den Standarddatenbögen für die Natura-Gebiete gefordert.</li> <li>- Im Rahmen der Abstimmungen zum privilegierten Bauvorhaben der Enerparc wurde sich darüber hinaus geeinigt, dass die Beobachtung des Brut- und Rastvogelbestandes in der betroffenen Natura 2000-Kulisse mit Errichtung der PV-Parke ebenfalls Gegenstand des Monitorings sein soll (Quelle: Besprechungsnotiz untere Naturschutzbehörde, Frau Schneidler vom 03.04.2024). Mit E-Mail vom 07.05.2025 wurde von der Enerparc AG, Herrn Huckestein zudem zugesagt: "Die FFH-Vorprüfungen für das FFH Stendaler Rohrwiesen sollen um eine Betrachtung von Zugvögeln und Wasservögeln mit Daten der Vogelschutzwarte Sachsen-Anhalt ergänzt werden. Der Fachplaner wurde hierzu beauftragt." Dies hat auch für die vom Solarpark Hämerten betroffenen Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet "Elbäue Jerichow", FFH-Gebiet "Elbäue zwischen Sandau und Schönhausen" (nördlich Bahntrasse), FFH-Gebiet "Elbäue zwischen Derben und Schönhausen" (südlich Bahntrasse) zu erfolgen.</li> </ul> <p><b>Biotopverbund:</b> Die im Überschneidungsbereich vorhandenen Gehölze werden erhalten. Sie werden nicht überbaut. Dem Biotopverbund wird Genüge getan. Da der Solarpark nunmehr natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, werden die Zielstellungen zum Biotopverbund eingehalten.</p> <p><b>Objektschutz:</b> Alle Anmerkung zum Objektschutz aus der Stellungnahme zum Vorentwurf bis die Anmerkung zu den Zufahrten haben sich erledigt. Die Gehölzbestände wurden in der Planzeichnung adäquat dargestellt.</p> <p>In der Planzeichnung sind noch keine Zufahrten dargestellt. Da an den Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplans verschiedene Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist ein Eingriff in diese Bestände durch die Zufahrten zur Wahrung des Objektschutzes zu prüfen, vorrangig zu vermeiden und im Bebauungsplan abzuklären. Es</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die dargelegte Auffassung wird durch den Fachgutachter nicht geteilt. Aufgrund der Bauzeitenregelungen fallen die Arbeiten in Zeiten, in denen keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Störungsreizen besteht, wohingegen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum erheblichen Teil in störungsempfindlichen Zeiten erfolgt. Die Bauarbeiten werden sich im Gesamtgebiet über mehrere Wochen hinziehen, in den maßgeblichen Randbereichen in der Nähe der FFH-Gebiete werden sie nur wenige Tage in Anspruch nehmen. Die Aussage wird daher beibehalten.</li> <li>- Ein Monitoring ist unter Punkt 3.2. im vierten Unterpunkt in den Überwachungsmaßnahmen enthalten.</li> </ul> <p><b>Abstimmungen mit Vorhabenträgern:</b> Die Abstimmungen mit Vorhabenträgern sind nicht geeignet, gegenüber der Stadt Tangermünde als Aufsteller des Bebauungsplanes Wirkung zu entfalten. Der Sachverhalt hätte in die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung des Umfangs der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) einfließen müssen. Im vorliegenden Verfahren hat der Fachplaner kein Erfordernis zur Untersuchung von Zug- und Wasservögeln erkannt, da die Flächen einen Abstand von ca. 350 Meter zum FFH-Gebiet enthalten, das linear von Süd nach Nord entlang der Elbe orientiert ist. Die Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde betrafen das FFH-Gebiet Stendaler Rohrwiesen und nicht das Vogelschutzgebiet Elbäue – Jerichow. Während vor dieses FFH-Gebiet von Norden ein Riegel durch die Kumulierung der Photovoltaikanlagen in Stendal und Tangermünde gelegt wird, trifft dies auf das linear in Süd-Nord-Richtung ausgerichtete Vogelschutzgebiet Elbäue-Jerichow nicht zu. Insofern wird für den Bebauungsplan die vorliegende Untersuchung als ausreichend erachtet. Die Stadt Tangermünde schließt sich dieser fachgutachterlichen Einschätzung an.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Dies ist nicht erforderlich. Die wertgebenden Gehölzstrukturen wurden zur Erhaltung festgesetzt und schließen Zufahrten aus. Ebenso sind Zufahrten über Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft unzulässig. Die</p>
---	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Bestände gemäß § 30 Abs.2 BNatSchG bzw. § 5 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal verboten ist. Es sind daher geeignete Zuwegungen zu planen und nachzuweisen, die eine Berührung der Verbotstatbestände zum Biotop- und Gehölzschutz vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutz: Der § 1 Abs.6 Nr.7a) Baugesetz setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert.</li> <li>- Zum Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vorgelegt. Den Ausführungen im Fachdokument wird gefolgt. Da Teilfläche 2 nicht mehr bebaut werden soll, werden die Maßgaben des § 28 NatSchG LSA hinsichtlich des Schwarzstorchhorstes und des Kranichbrutplatzes eingehalten. Die Angaben zu der Wissenschaftselze sind im AFB schlüssig und es werden Ersatzhabitatem geschaffen. Ferner ist ein Monitoring nunmehr Bestandteil der Planungen. Die Anmerkungen und Hinweise zu den Artenschutzbefangen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf haben sich erledigt.</li> <li>- Vermeidungsmaßnahme V04 Zaun: In der Vermeidungsmaßnahme V04 in der Satzung ist alternativ zu einem Bodenabstand des Zaunes ein Vorhalten von ausreichend breiten Maschengrößen im Zaun vorgesehen. Diese Festlegung ist zu unpräzise. Es bedarf zur Prüfung und Zustimmung der untere Naturschutzbehörde zu diesem Alternativvorschlag der Präzisierung der Maschengrößen hinsichtlich konkreter Maßangaben oder die Alternative ist zu streichen. Ferner ist nur eine Vermeidung von Stacheldraht vorgesehen. Diese Kannregelung ist nicht nachvollziehbar. Es ist ein strikter Ausschluss einer Verwendung von Stacheldraht festzulegen. Die Vermeidungsmaßnahme V3 ist in sämtlichen Planunterlagen inhaltlich zu korrigieren.</li> <li>- Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung: Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die geplante Ausweisung des "Sondergebietes Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" der Einheitsgemeinde Tangermünde, wenn die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eingehalten und beachtet werden.</li> <li>- Gewässer / Grundwasser: Zu den Ausführungen zum Schutzgut Grundwasser in der Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) gibt es keine Ergänzungen oder Hinweise.</li> <li>- Oberflächengewässer: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und daran angrenzend befinden sich Gewässer zweiter Ordnung. Diese sind in den Unterlagen richtig angegeben und in der Planzeichnung für die Teilflächen TF 4, 6 und 7 beidseitig, in TF 1 einseitig als "Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen" festgesetzt und mit einer Breite von 5 m korrekt ausgewiesen. Zu den TF 3 und 5 (kein Gewässer) sowie 2 und 8 (keine Bebauung mehr vorgesehen) gibt es keine diesbezüglichen Anmerkungen.</li> <li>- An die TF 4 grenzt im Norden das Gewässer I 002 003 an, welches sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. Hier ist im Geltungsbereich jedoch der dort hineinreichende Gewässerrandstreifen nicht als solcher ausgewiesen. Statt dessen ist hier eine "Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" M2 dargestellt, auf der eine Stilllegung der Ackerbewirtschaftung vorgesehen ist. Für das Gewässer muss hier zeichnerisch ebenfalls der Gewässerrandstreifen dargestellt werden, um auch hier die wasserrechtlichen Vorgaben (= Freihaltung) des Gewässerrandstreifens eindeutig festzuhalten.</li> <li>- In den textlichen Festsetzungen (Teil B der Planzeichnung) ist unter § 5 Private Grünflächen aufgeführt: Die festgesetzten privaten Grünflächen dienen als Gewässerrandstreifen der Arrondierung und Unterhaltung der Gewässer. Auf den Flächen</li> </ul>	<p>Zufahrten bedürfen somit keiner Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Angaben wurden geändert.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Dies ist nicht erforderlich. Die Festsetzung gemäß § 4 Abs.3 der textlichen Festsetzungen gewährleistet in gleicher Weise die Freihaltung des Gewässerrandstreifens, der derzeit als Ackerfläche genutzt wird.</li> <li>- In Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen ist die Zweckbestimmung, dass sie der Unterhaltung der Gewässer dienen, hinreichend formuliert. Eine Bebauung und Zufahrten sind in</li> </ul>
--	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>befindliche Gehölzbestände sind zu erhalten. Sowohl diese als auch die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommenen Formulierungen legen das tatsächliche Bebauungsverbot der Gewässerrandstreifen nicht eindeutig fest und müssen daher entsprechend geändert werden, z.B. mit folgender Formulierung: Die Gewässerrandstreifen (beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, dazu gehören auch Zufahrten, Einfriedungen, Anpflanzungen, Haufwerke für Zauneidechsen, Reptilienschutzzäune und sonstige Anlagen und Maßnahmen. Die Gewässerunterhaltung (Befahrbarkeit mit z.T. großen Maschinen) ist jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Temporär erforderliche Maßnahmen (z.B. Schutzzäune für Reptilien) sind mit dem zuständigen Unterhaltungsverband Uchte vorab abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf folgende wasserrechtliche Anforderungen im Bereich von Oberflächengewässern wird hier noch einmal hingewiesen: Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 Abs.2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage und die dazugehörigen Nebenanlagen (Umzäunungen, Zuwegungen, Überwachungseinrichtungen etc.) zählen zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten. Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten, z.B. im Norden der Teilfläche 1) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen. Gemäß § 2 Abs.3 der Unterhaltungsordnung für den Landkreis Stendal dürfen Anpflanzungen von Gehölzen (Anlage von Baum- und Strauchhecken etc.) im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens bei Gewässern zweiter Ordnung, gemessen ab Böschungsoberkante, nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zuständig für die Unterhaltung der genannten Gewässer ist der Unterhaltungsverband Uchte. Dessen Stellungnahmen zum Bebauungsplan müssen berücksichtigt und dessen Kenntnisse der standortkonkreten fachlichen Gegebenheiten in die weiteren Planungen einbezogen werden.</li> <li>- Schutzgebiete: Zu den Ausführungen bezüglich der Lage des Geltungsbereiches in Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten in der Begründung zum Bebauungsplan gibt es keine Ergänzungen oder Hinweise. Diese Gebiete sind ebenso wie Trinkwasserschutzgebiete nach § 51 WHG nicht betroffen.</li> <li>- Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung: In den Unterlagen wird ausgesagt, dass ein Anschluss für die Versorgung mit Trinkwasser oder für die Beseitigung von Abwasser nicht erforderlich ist.</li> <li>- Niederschlagswasserbeseitigung: Wie auch im Vorentwurf wird in den Entwurfsunterlagen nur ausgesagt, dass "das Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht wird". Dabei werden keine konkreten Aussagen getroffen, wie z.B. die Zuwegungen oder die Dachflächen der Trafostationen entwässern. Auch zur Versickerungsfähigkeit des Standortes werden keine Aussagen gemacht. Inwieweit die Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf tatsächlich in der Entwurfssatzung berücksichtigt wurden, ist nicht ersichtlich (Konfliktverlagerung?). Grundsätzlich muss einer Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Eine Konfliktverlagerung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung in ein der Bauleitplanung folgendes Erlaubnisverfahren ist nicht zu beanstanden, wenn die</li> </ul>	<p>Grünflächen dieser Zweckbestimmung nicht zulässig. Einfriedungen, Reptilienzäune und Haufwerke für Eidechsen sowie Anpflanzungen widersprechen der Festsetzung, dass diese der Unterhaltung der Gewässer dienen. Insofern sind sie nicht zulässig. Dies ist für Festsetzungen in Bebauungsplänen ausreichend. In der Begründung kann der Sachverhalt klargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Dies ist zutreffend. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Unzulässigkeit von vollversiegelten Zufahrten ist auf Grundlage der Kenntnis der vorhandenen Böden die Aussage, dass das Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden kann, ausreichend. Transformatoren weisen eine Grundfläche von ca. 6 m<sup>2</sup> auf. Hierfür ist kein Anschluss an die Niederschlagswasserleitung erforderlich.</li> </ul>
--	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>Prognose gerechtfertigt ist, dass der Konflikt in diesem nachfolgenden Verfahren tatsächlich einer Lösung zugeführt wird (vgl. VGH München, Urteil v. 15.03.2022 – 15N21.422).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daher werden die Anforderungen und Hinweise, die zu beachten sind, hier erneut gegeben. Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu befürchten sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen. Das am Standort der Freiflächenanlagen anfallende Niederschlagswasser muss gem. Nachbarschaftsgesetz (NbG) auf den eigenen Grundstücken entsorgt werden und darf nicht zu Schäden auf Nachbargrundstücken führen. Um Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten durch eingeschränkte Versickerungsfähigkeit z.B. bei Starkregenereignissen auszuschließen und Vorsorgemaßnahmen (Eigenvorsorge) vorsehen zu können, wird für die weitergehende Planung auf die Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen in der Hinweiskarte Starkregen Gefahren verwiesen. Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen, Versickerungsbecken an Kleingewässern etc.) erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S.d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138. 6. Auch die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer bedarf gemäß §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.</li> <li>- Ergänzung: Anlage von temporären Kleingewässern und Versickerungsbecken: Da die temporären Kleingewässer als Folienteiche geplant sind, stehen sie nicht direkt mit dem Grundwasser in Berührung und haben keine relevante Funktion für den lokalen Wasserhaushalt. Eine Regelung bzgl. der fehlenden Gewässereigenschaft entfällt. Es handelt sich um einen Pufferspeicher vor einer Versickerungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung über den anstehenden Boden in das Grundwasser. Für die Versickerungsbecken der Kleingewässer sind die vorgenannten Hinweise und Anforderungen zu beachten, insbesondere das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</li> <li>- Löschwasserversorgung: Zu den dazu getroffenen Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan bestehen keine Ergänzungen oder Hinweise.</li> <li>- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: In der Entwurfsunterlage wird auf die Einhaltung der Vorgaben des WHG und der AwSV beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingegangen und es wird mit der Vermeidungsmaßnahme V07 festgelegt, dass die Solarmodule mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen sind. Auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafo-Stationen etc.) in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung des Vorhabens. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen keine im Bebauungsplanverfahren zu regelnden Sachverhalte.</li> </ul>
--	--

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde

<p>verwiesen. Diese behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Weitere Hinweise dazu bestehen nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsgrundlagen: Folgende Rechtsgrundlagen in Bezug auf das Schutzgut Wasser (Begründung S.30) sind nicht korrekt benannt und müssen wie folgt geändert werden. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</li> <li>- Es wird um Vorlage des Abwägungsprotokolls gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Angaben werden korrigiert.</li> </ul>
<p>- Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch die des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde. Gemäß § 3 Abs.1 BlmSchG3 sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u. a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können. Mit den "Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" 4 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BlmSchG zur Verfügung gestellt. Insbesondere im Anhang 2 (Stand 03.11.2015) der LAI-Richtlinie werden Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gegeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieses wird dem Landkreis übersendet.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
<p>- Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung. Gemäß den Ausführungen in den LAI-Hinweisen liegen kritische Immissionsorte meist westlich oder östlich einer PV-Anlage und sind von dieser weniger als 100 Meter entfernt. An diesen Orten kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Es gelten alle Ausführungen aus der Stellungnahme des Landkreises vom 07.11.2024 zum Schutz der Wohnbebauungen (Bahnhof Härmerten, Am Bahnhof Nr. 2 und 3, Storkauer Weg Nr. 3 und 4) und des Elberadwanderweges. "Zur Minderung visueller Beeinträchtigungen wurden Abstandsbereiche von 50 Metern zwischen den südlich der Bahnstrecke gelegenen Wohnbebauungen (Bahnhof Härmerten, Am Bahnhof Nr.2 und 3, Storkauer Weg Nr.3 und 4), dem Elberadweg und den Photovoltaikanlagen sowie die Anlage von Strauchhecken nach Süden festgesetzt, so dass die Sicht für die Wohnbebauung abgeschirmt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können hierdurch gemindert werden." Auf die Eingrünung durch Laubgehölzhecken des nördlich angrenzenden Feldwegs und der offenen Landschaft nach Süden sowie das Einbinden in vorhandene Heckenstrukturen wird nochmals hingewiesen. In den Unterlagen fehlen weiterhin konkrete Aussagen bezüglich eventueller optischer Beeinträchtigungen der Bahnstrecken Berlin Hauptbahnhof – Lehrte (6107) und Berlin Spandau – Oebisfelde (6815) in der Gemarkung Härmerten, die von den Flächen, die im 200-Meter-Abstandsbereich nördlich und südlich an die beiden Bahnlinien angrenzen, umfasst werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionen können durch Blendungen und Reflexionen erst auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sachgerecht beurteilt werden, da ihre Bewertung die Kenntnis der konkreten Anordnung der Photovoltaikmodule voraussetzt. Diese Beurteilung ist Aufgabe des Vorhabenträgers im Baugenehmigungsverfahren. Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Stadt Tangermünde durchgeführt und beinhaltet nur die bauplanungsrechtlich relevanten Sachverhalte. Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für das Bebauungsplanverfahren ist es ausreichend, dass der Sachverhalt auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung lösbar ist. Diese Lösungen können durch die Ausrichtung der Photovoltaikmodule oder durch Abschirmungen erfolgen. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Bahnstrecken liegt ein Blendgutachten der SpolPEG GmbH Hamburg vom 08.12.2023 vor, das belegt, dass die Photovoltaikanlagen so angeordnet werden können, dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht entstehen. Insofern ist die Planung umsetzbar.</li> </ul>
<p>- Den Ausführungen der unter Punkt 6.6 angegebenen Belange der Sicherheit des Bahnverkehrs aus dem Entwurf 2025 Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Härmerten" muss aus immissionsschutzrechtlicher Sicht teilweise widersprochen werden. Es ist nicht gestattet, Abschirmungen entlang der Bahnlinie erst anzubringen, nachdem es zu Blendwirkungen gekommen ist. Die Abschätzung der Blendwirkung auf die Bahnstrecke hat vor dem Bau der PV-Anlage zu erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausführungen unter Punkt 6.6. der Begründung entsprechen den Forderungen der Deutschen Bahn AG. Sie wurden aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG übernommen.</li> </ul>

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

<p>und ist ggf. durch ein Blendgutachten nachzuweisen. Geeignete blendungsvermindernde Maßnahmen sind im Zuge des Aufbaus der PV-Anlage zu ergreifen und nicht erst, wenn die PV-Anlage schon besteht. Der Bahnverkehr darf zu keiner Zeit durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Belange des Immissionsschutzes (Blendung, Schall und Schadstoffemissionen) sind in nachgeschalteten Genehmigungsverfahren für ein geplantes Bauvorhaben zu bewerten und ggf. durch Anwendung konkret zu benennenden Maßnahmen zu minimieren. Auch die zuvor beschriebenen Schutzmaßnahmen sind nochmals auf ihre Wirkung hin zu überprüfen. Es muss beispielsweise eine ganzjährige Verhinderung von Blendwirkungen - insbesondere während der laubfreien Jahreszeiten - sichergestellt werden. Dazu gehört ebenfalls eine ausreichende Wuchshöhe der Bepflanzung schon während der Bauphase der PV-Anlage.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Dies ist sachgerecht und so durchzuführen.</li> </ul>
---	---

Inhalt der Stellungnahme Unterhaltungsverband Uchte	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde am 13.11.2024 eine detaillierte Stellungnahme erstellt. Die hierin getroffenen Aussagen, Hinweise und Festlegungen haben vollinhaltlich Bestand.</li> <li>- Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TOB) in der Eigenschaft des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Uchte" Stendal als zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. Dabei fokussiert sich der Verband vor allem auf die Beachtung/Umsetzung der in der Stellungnahme vom 13.11.2024 getroffenen Hinweise/Festlegungen.</li> <li>- Südliche Teifelder: Die Hinweise in der 1. Stellungnahme zum Graben 1002 wurden umgesetzt. Die getroffenen, weiteren Aussagen zur Wegnutzung haben nach wie vor Geltung.</li> <li>- Der Verband hatte in der 1. Stellungnahme auf den Graben 1002 003 (Gewässer zweiter Ordnung) hingewiesen, der parallel zur Straße "Am Bahnhof" verläuft.</li> <li>- Das Kap. 4.5 des Erläuterungstextes nimmt Bezug auf den Graben 1002 003. Den Ausführungen hierin muss teilweise widersprochen werden. Die Vorgaben des WHG zum Gewässerrandstreifen beziehen sich auf den Gewässerlauf und den Böschungsrand nicht auf Flurstücksgrenzen. Der Gewässerrandstreifen gilt bis 5 m ab Böschungsoberkante und kann sehr wohl über die Grenzen des zugehörigen Flurstücks eines Gewässers hinausragen. Die Erfahrung zeigt, dass Gewässer in der Realität oft abschnittweise oder ggf. vollständig außerhalb des "zugewiesenen" Flurstücks liegen (siehe z.B. Graben 1002).</li> <li>- Der Graben 1002 003 liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist dementsprechend als Gewässerfläche im Kartenwerk darzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>- Die Grenze der Maßnahme M2 reicht laut Karte unmittelbar bis an Böschungskante und bezieht damit den Gewässerrandstreifen mit ein.</li> <li>- Die diesbezügliche Formulierung im Text ("Der Gewässerrandstreifen ist damit innerhalb dieser Fläche gewährleistet") reicht nicht aus. Im Bereich des Gehölzstreifens bzw. des Gewässerrandstreifens können im Rahmen der Gewässerunterhaltung Holzungs-/Mahdarbeiten notwendig werden, die ggf. den Entwicklungszielen / Auflagen für die Maßnahme M2 entgegenstehen. Bei Einbeziehung des Gewässerrandstreifens in die Maßnahme M 2 kann es zu entsprechenden Konflikten mit den Zielen / Erfordernissen der Gewässerunterhaltung kommen.</li> <li>- Die Maßnahmengrenze ist unter Berücksichtigung des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2025 behandelt. Eine erneute Befassung mit den dort vorgetragenen Sachverhalten ist nicht erforderlich.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Das Kapitel 4.5. führt keineswegs aus, dass der Gewässerrandstreifen an der Flurstücksgrenze endet, sondern es ist eindeutig ausgeführt, dass sich dieser auf der Maßnahmenfläche M2 befindet und der Gewässerrandstreifen hierdurch gewährleistet ist.</li> <li>- Der Unterhaltungsverband verkennt den ausschließlich bodenrechtlichen Bezug des Bebauungsplanes, der es erfordert, Widmungsakte an Straßen zu berücksichtigen. Das Flurstück 1/7 ist als Straßenverkehrsfläche gewidmet und als eine Straßenverkehrsfläche festzusetzen. Dass sich auf dieser Fläche ein Gewässer befindet, ist für die Bebauungsplanung nicht beachtlich. Es widerspricht dem Bebauungsplan nicht.</li> <li>- Dies ist zutreffend.</li> <li>- Dies ist unzutreffend. Die Festsetzung reicht grundsätzlich aus. Für die Maßnahme M2 sind keine besonderen Entwicklungsziele festgelegt, sie beinhaltet die Stilllegung als Ackerfläche. Dies gewährleistet in ausreichendem Maß den Gewässerrandstreifen. Eine Unterhaltung der Gehölze ist nicht ausgeschlossen. Die Formulierung wurde dahingehend angepasst, dass nur Mindestanforderungen an die Mahd festgesetzt wurden. Dies schließt eine ötere Mahd der Fläche nicht aus, wenn dies für die Gewässerunterhaltung erforderlich ist. Konflikte sind nicht erkennbar.</li> <li>- Der Anregung wird aus vorstehend dargelegten Gründen</li> </ul>

---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

---

<p>Gewässerrandstreifens um 5 m nach Süden zu verschieben. Gewässerrandstreifen sind keine Maßnahmeflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nördliche Teilfelder: Im Bereich des Grabens 1 003 wurde am östlichen und nördlichen Ufer des Grabens 1003 auf einen "Konflikt" zwischen dem Gewässerrandtreifen und der Maßnahme M2 hingewiesen. Im aktuellen Kartenwerk ist in diesem Teilbereich keine Maßnahmefläche mehr ausgewiesen. Die angrenzenden Flächen sind nicht mehr als "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen.</li><li>- weitere Anmerkungen: Überfahrten und Gewässerquerungen mit Leitungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen und mit dem UHV Uchte abzustimmen.</li></ul>	<p>nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li><li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li></ul>
--	---

#### **4. Belange von Natur und Umwelt**

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen beiderseits der Bahnstrecke Berlin Hauptbahnhof – Lehrte und Spandau – Oebisfelde nördlich von Hämerten. Die Fläche hat im Bereich der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzbauern des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzbauern Boden beschränken sich auf die Rammposten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Rammposten sind reversibel. Aufgrund der festgesetzten Begrünung bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden. Durch Maßnahmen der Anlage von extensivem Grünland, von Wildwechselflächen und Baum-Strauch-Hecken aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen findet eine erhebliche Aufwertung des Zustandes von Natur und Landschaft statt. Diese soll im Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes wieder angerechnet werden können.

#### **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet umfasst Standorte, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert sind. Ziel des Bebauungsplanes ist die nutzungsverträgliche Steuerung der Photovoltaikanlagen. Auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Plangebiet zulässig. Alternative Standorte wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung untersucht.

#### **6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" in der Stadt Tangermünde stehen die Belange der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der verträglichen Gestaltung im Plangebiet zulässiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen und vorhandener Wohnnutzungen im Vordergrund. Die Belange der Förderung der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen werden durch eine geordnete Anordnung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer und städtebaulicher Rahmenbedingungen gefördert.

Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzbauernabwägungen eingearbeitet werden.

---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten" Stadt Tangermünde**

---

werden. Der Bebauungsplan sieht den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Dieser Eingriff ist jedoch auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig und nicht der Planaufstellung anzulasten.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet wird aufgewertet. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Rammpfosten ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Tangermünde, Oktober 2025

Schilm  
Bürgermeister